
**Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald in den Waldgebieten der
Stadt Duisburg**

Gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg im Einvernehmen mit der Forstbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG**I. Gegenstand der Regelung**

Das Reiten im Wald ist nur auf durch Zeichen Nr. 238, Anl. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) als Reitweg ausgewiesenen Wegen zulässig.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die unter Punkt I. beschriebene Regelung gilt in sämtlichen Waldflächen in der Stadt Duisburg. Diese werden in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt. Die Waldflächen sind im Kartenausschnitt der Anlage dieser Verfügung dargestellt. Der Kartenanhang wird zum Bestandteil der Allgemeinverfügung.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

IV. Hinweis

Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) nicht, wenn sie öffentlich bekannt gegeben wird. Die Allgemeinverfügung liegt für den Zeitraum eines Monats nach der Bekanntgabe bei der unteren Naturschutzbehörde, Friedrich-Wilhelm-Straße 96, 47051 Duisburg, Zimmer 1010 (Frau Koch) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

V. Bekanntgabe

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV NRW S. 548) zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Duisburg, den 17. November 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Heimann
Amtsleiter Amt für Umwelt und Grün

Vorstehende Allgemeinverfügung wurde im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47 vom 15.12.2017 veröffentlicht